

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-7/2019

Fachbereich	Abteilung III - Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung
Datum	16.01.2019
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	28.01.2019	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	29.01.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	14.02.2019	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- u. Festplatz Dorlar" - 2. Änderung im Bereich
"Betriebshof/Wertstoffhof" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1. BauGB**

Sachdarstellung:

Da die Erweiterung des Gewerbegebietes Am Römerlager /Eberacker voraussichtlich noch etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen wird und die Baurechtschaffung für den Wertstoffhof notwendig ist, um die Umsetzung dieser Maßnahme voranzubringen, wird vorgeschlagen, für den Wertstoffhof ein eigenständiges Verfahren durchzuführen.

Insofern legen wir den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB vor.

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Ortsteil Dorlar.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind die Flurstücke 1 und 2, jeweils Flur 5, Gemarkung Dorlar.

(3) Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Betriebs- und Wertstoffhofes nach Süden hin. Diese Fläche ist bisher als Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, so dass im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 1a und 2a BauGB im Rahmen der

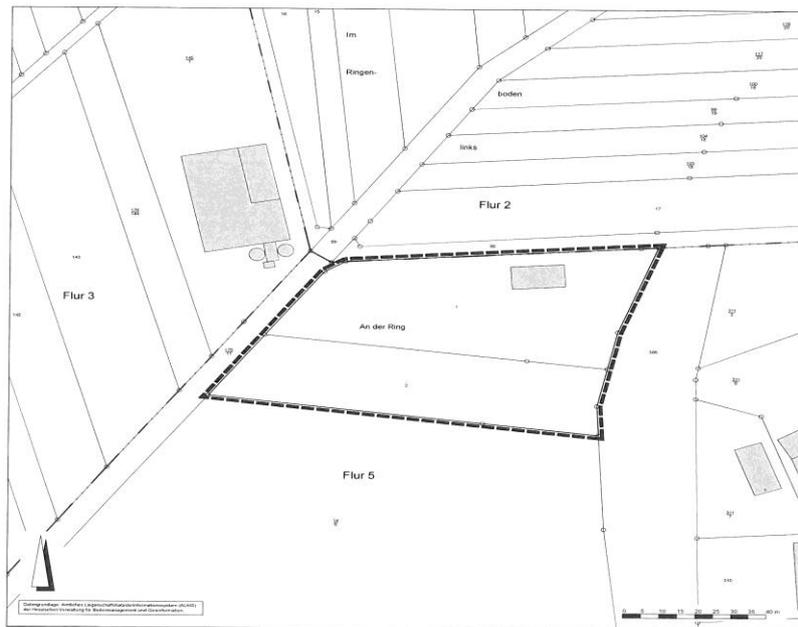
Bauleitplanung zu behandeln. Neben der Ausweisung von Eingrünungsflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet und externe Ausgleichsflächen ausgewiesen. Die Planziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes, der die Flächen derzeit überwiegend als Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage und Reitanlage darstellt. Es erfolgt ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs.3 BauGB.

(5) Die Aufstellung der o.g. Bauleitplanverfahren erfordern eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Änderung zu integrieren.

(6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird durch Auslegung der Planung in der Verwaltung und/oder durch eine Bürgerversammlung durchgeführt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Übersichtskarte

Bebauungsplan Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ – 2. Änderung im Bereich des Wertstoffhofes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich



Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin